

Saarland - Corona-Bußgeldkatalog

(Stand 14.04.2020)

Quellen:

https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/corona-verfuegungen/dld_bussgeldkatalog.pdf?_blob=publicationFile&v=1

https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/corona-verfuegungen/dld_2020-03-31-amtsblatt-rechtsverordnung.pdf?_blob=publicationFile&v=2

Hinweise:

Die Regelsätze gelten für einen vorsätzlichen Erstverstoß. Bei fahrlässigen Verstößen kann von einer Strafe abgesehen oder ein niedrigerer Satz festgesetzt werden. Bei wiederholten Verstößen ist die Summe jeweils – unter Berücksichtigung der Maximalgrenze von 25.000 EUR - zu verdoppeln.

Norm der CoP-VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 2 Abs. 1	Verstoß gegen Aufenthaltsbeschränkung im öffentlichen Raum - Aufenthalt mit mehr als einer nicht im Haushalt lebenden Person	Jede/r Beteiligte/r	Bis 200 EUR
§ 2 Abs. 2	Teilnahme an Versammlungen/Ansammlungen in der Öffentlichkeit	Jede/r Beteiligte/r	200 - 400 EUR
§ 2 Abs. 3	Verlassen der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund	Betroffene/r	Bis 200 EUR
§ 3	Teilnahme an Bestattung über den engsten Familienkreis hinaus – Partner, Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten	Jede/r Beteiligte/r	Bis 200 EUR
§ 4	Verstoß gegen Veranstaltungs-/Zusammenkunftsverbot aus religiösen Zwecken	Veranstalter/Geistliche	200 - 2.000 EUR
§ 5 Abs. 1 - 4	Betrieb von Gaststätten, Hotels oder Ladenlokalen des Einzelhandels trotz Verbots	Inhaber/in	1.000 – 4.000 EUR
§ 5 Abs. 7	Öffnung von sonstigen Ladenlokalen für Publikumsverkehr	Inhaber/in	500 - 2.000 EUR
§ 6 Abs. 1	Betreten einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung	Betretende/r	500 - 2.000 EUR
§ 7 Abs. 1	Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege und von Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens	Betretende/r	500 - 2.000 EUR
§ 7 Abs. 3 Nr. 1 - 7	Missachtung von angeordneten Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Pflegeeinrichtungen etc.	Einrichtungsleitung	Mind. 800 EUR

§ 8 Nr. 1 - 8	Nichtbefolgen von angeordneten Maßnahmen durch Hochschule oder Universität, z.B. Untersagung des Präsenzunterrichts	Institutionsleitung	Nicht unter 200 EUR
§ 9 Abs. 1	Betrieb von universitären Verpflegungsbetrieben trotz Betriebsuntersagung	Betriebsinhaber/in	Mind. 1.000 EUR
§ 10	Anbieten von Schulveranstaltungen	Schulleitung/Träger	Mind. 200 EUR
§ 11	Betrieb von Kindertageseinrichtungen	Einrichtungsleitung	Mind. 200 EUR
§ 13	Verbotswidriges, planmäßiges Sondieren und Freilegen von Kampfmitteln	Unternehmer/in	200-3.000 EUR